

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang 1) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Betriebsform unserer Einrichtung lautet „Altersgemischte Gruppe für 2-Jährige bis zum Schuleintritt im Natur- und Waldkindergarten“, mit verlängerten Öffnungszeiten, VÖ6. Träger ist der Verein Spielraum e. V.

### **1. Die Anmeldung**

1.1 Wir freuen uns, wenn die Eltern persönlich vorbeikommen, nach telefonischer Anmeldung, um die Einrichtung anzusehen und das Team kennen zu lernen. Dabei kann eine Voranmeldung ausgefüllt werden. Sie ist auch über die Homepage abrufbar, online eingereicht, oder in der Einrichtung abgegeben bzw. im Briefkasten eingeworfen werden.

1.2 Die Plätze in der Einrichtung stehen vorrangig Kindern aus Bittenfeld, aus Waiblingen und den Waiblinger Ortschaften zur Verfügung.

1.3 Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze nicht für Kinder unter Ziff. 1.2 benötigt werden und eine Zustimmung der Stadt Waiblingen erfolgt.

### **2. Aufnahme in die Einrichtung**

2.1 Im Wurzelino Natur- und Waldkindergarten werden 15 Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr (max. fünf Zweijährige) bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

2.3 Der Träger legt mit der Leitung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung.

Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Wohnort (Kinder aus Bittenfeld sowie allen Waiblinger Ortschaften und der Kernstadt)
- Geschwisterkinder
- ausgewogene Gruppenstruktur (Jahrgang und Geschlecht)
- Anmeldedatum

2.4 Die Eltern erhalten spätestens vier Monate vor der Aufnahme die Zusage für einen Platz. Nach der Zusage sollten sie die Anmeldeunterlagen in der Einrichtung abholen.

2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und einen Masernschutz nachweisen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 4).

2.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung/Impfberatung (Anhang 4a) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens (Anhang 1 und 2). Diese und alle Formulare des Aufnahmeheftes müssen vier Wochen vor dem Beginn der Betreuung beim Aufnahmegespräch vorliegen. Mit der Aufnahme erkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung an.

2.7 Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **3. Besuch, Treffpunkt und Abholen**

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist das grundsätzlich bis 9.00 Uhr telefonisch mitzuteilen.

3.2 Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch die MitarbeiterInnen nicht gewährleistet.

3.3 Die Kinder sollen jahreszeitlich angepasste und bequeme Kleidung tragen. Sinnvoll ist die Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, d. h. in mehreren Schichten.

- 3.4 Alles, was zur Versorgung des Kindes während der Betreuungszeit notwendig ist (Wechselkleidung, Vesper, Trinken) wird von den Eltern mitgebracht. Bei der Betreuung bis 13.30 Uhr ist ein zweites Vesper nötig.
- 3.5 Mitgebrachte Sachen sollen mit dem Namen gekennzeichnet sein. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Spielzeug oder Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 3.6 Unser Tag bei den Wurzelinos beginnt um 7.30 Uhr auf unserem Gelände. Die Eltern bringen die Kinder direkt zum Bauwagen, wo sie von den MitarbeiterInnen empfangen werden.
- 3.7 Die ersten Kinder können um 12.30 Uhr von ihren Eltern am Bauwagen abgeholt werden. Zwischen 13.00 und 13.30 Uhr werden die letzten Kinder dann von ihren Eltern abgeholt.

#### **4. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferien**

- 4.1 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Ferien der Einrichtung, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger in Abstimmung mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.
- 4.2 Das Kindergartenjahr beginnt und endet nach den Sommerferien der Einrichtung.
- 4.3 Die Ferien, im Umfang von max. 30 Tagen, werden vom Träger in Abstimmung mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 4.4 Zusätzliche Schließungszeiten können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, pädagogische Tage, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

#### **5. Elternbeitrag**

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag wird durch den Verein Spielraum e.V. festgelegt und setzt sich zusammen aus: Mitgliedschaft im Verein Spielraum e. V., Jahresbeitrag 30 € (=aktive Mitgliedschaft), plus 220 € für Kinder unter drei Jahren und 150 € für Kinder über drei Jahren. Für Kinder unter drei Jahren gilt der günstigere Beitrag ab dem ersten Monat nach dem dritten Geburtstag. Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Die Familienmitgliedschaft muss extra gekündigt werden. Wir freuen uns aber über eine Unterstützung auch über die Betreuung hinaus.
- 5.2 Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats durch die Einzugsermächtigung eingezogen (Anhang 5).
- 5.3 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziff. 4.4), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 5.4 Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe des Monats, wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte der halbe Monatsbeitrag fällig.
- 5.5 Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Beginn der Sommerferien der Einrichtung zu bezahlen (Ziff. 5.4). Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart (Ziff. 7.2), ist der Beitrag bis zum Ende der Schulsommerferien zu bezahlen (Ziff. 5.4).
- 5.6 Sollte es den Eltern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch den Waiblinger Stadtpass, das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- 5.7 Für das zweite Kind einer Familie in der Einrichtung gibt es keine Gebührenermäßigung.

#### **6. Aufsicht**

- 6.1 Die MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich, ebenso bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Eltern (Anhang 7) besuchen.
- 6.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anhang 6a).
- Sollte das Kind nicht von einem Elternteil, sondern einer anderen Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich (Anhang 6). Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und

hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

6.3 Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die MitarbeiterInnen an der Grundstücksgrenze des Natur- und Waldkindergartens bzw. am vereinbarten Treffpunkt. Die Aufsichtspflicht endet zum Zeitpunkt der Schließung des Natur- und Waldkindergartens mit der persönlichen Übergabe des Kindes an der Grundstücksgrenze bzw. am vereinbarten Treffpunkt und Übernahme des Kindes in die Obhut der Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragter Person.

6.4 Für zusätzliche Aktivitäten mit den Kindern im Alltag, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, liegt eine generelle Einverständniserklärung der Eltern den Anmeldeunterlagen bei, auch über die Weitergabe von Daten (Anhang 7).

6.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Laternenfest, Sommerfest, Familienausflug o.ä.) liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung, sondern bei den Eltern oder den von ihnen beauftragten Personen (Anhang 7).

## **7. Abmeldungen, Kündigung**

7.1 Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

7.2 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Beginn der Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, an dem die Schulsommerferien enden (Anhang 6b).

Einer Kündigung bedarf es nicht, der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

7.3 Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Sie können bis zum Ende der Schulsommerferien in der Einrichtung verbleiben.

7.4 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern mit dem Träger der Einrichtung.

7.5 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **8. Ausschluss**

8.1 Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

8.2 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

8.3 Werden Kinder, entgegen Ziff. 3.2, wiederholt im Kindergartenjahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

8.4 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.

8.5 Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

## **9. Versicherungen**

9.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII in die gesetzliche Unfallversicherung eingeschlossen:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen; Anhang 7).

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

9.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von den MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(r) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

9.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## **10. Regelung in Krankheitsfällen, Zecken...**

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 4b.

10.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

10.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 4c)

10.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen verabreicht (Medikamentenblatt in der Einrichtung anfordern).

10.6 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

10.7 Das Landesgesundheitsamt und die Unfallkasse empfehlen, so schnell wie möglich eine Zecke zu entfernen, sobald sie entdeckt wird. Im Anhang 4e erhalten Sie eine Information über die Vorgehensweise und werden um Ihr Einverständnis gebeten.

10.8 Zur Linderung bei Insektenstichen und bei Sonnenbrand haben wir in unserer Verbandstasche eine Tube Combudoron® Gel von Weleda dabei, wofür Sie Ihr Einverständnis erklären können (Anhang 4e).

## **11. Mitwirken der Eltern/Elternbeirat**

11.1 Zu Beginn des Kindergartenjahres gibt es einen informativen Elternabend, an dem Änderungen besprochen, Termine bekannt gegeben, Elternbeiräte gewählt und Aufgaben verteilt werden. Es können auch noch andere Elternabende zu bestimmten pädagogischen oder naturbezogenen Themen stattfinden.

11.2 Die Eltern aller aufgenommenen Kinder sind aktive Mitglieder der Einrichtung. Sie nehmen an den laufenden Vereinsgeschäften durch aktive Beteiligung an der Mitgliederversammlung und den Gremien des Vereins teil. Des Weiteren auch durch das Mitwirken bei Festen und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit.

11.3 Für alle Eltern gibt es regelmäßige Aufgaben, die von ihnen in wechselnden Diensten übernommen werden (z.B. Reinigungsarbeiten im Bauwagen, das Mitbringen des Händewasch-Wassers, das Spülen des Geschirrs nach dem Kochtag und das Waschen der Handtücher).

Immer wieder finden gemeinsame Baueinsätze statt, bei denen die MitarbeiterInnen und Eltern zusammen das Gelände und den Bauwagen pflegen, reparieren und erneuern.

11.4 Der Elternbeirat wird am ersten Elternabend im Kindergartenjahr gewählt. Er unterstützt die Erziehungsarbeit und ist Bindeglied zwischen den MitarbeiterInnen und der Elternschaft. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates (Anhang 3).

## **12. Datenschutz**

Zur Aufnahme der Kinder in die Einrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

12.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

12.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

12.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 7a) abzugeben.

12.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Einrichtung, in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Eltern (Anhang 7b).

12.5 Ohne die Einwilligung der Eltern erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Eltern folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
  - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
  - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
  - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
  - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.
6. Eine Übersicht der zu den Eltern und zum Kind gespeicherten Daten.

## **13. Rauchverbot**

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Einrichtung, sowie bei allen Veranstaltungen, gilt grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot.